



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2025/0050

Der Oberbürgermeister

II/20-200-01-kr

Dezernat/Fachbereich/AZ

01.12.2025

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Finanzausschuss	08.12.2025	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	15.12.2025	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Haushalt 2026 - Festsetzung der Höhe der Liquiditätskredite

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Leverkusen ermächtigt die Verwaltung, im Jahr 2026 Liquiditätskredite zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit bis zu einer Gesamtsumme von 1.500.000.000 € aufzunehmen.

gezeichnet:

Hebbel

In Vertretung

Adomat

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

☒ **Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

☐ **Ja – ergebniswirksam**

Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

☐ **Ja – investiv**

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

- ☐ Ansätze sind ausreichend
☐ Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

- ☐ Personal-/Sachaufwand: €
☐ Bilanzielle Abschreibungen: €
Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.
☐ Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

- ☐ **Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten):** €
Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

- ☐ Personal-/Sachaufwand: €
Produkt: Sachkonto

☐ ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein

Begründung:

Zunächst gilt es festzuhalten, dass eine Liquiditätskreditermächtigung und die daraus resultierenden Kreditaufnahmen lediglich die Liquidität zur Begleichung von bereits eingegangenen Zahlungsverpflichtungen gewährleisten und somit kein geeignetes Steuerungsinstrument zum Sparen darstellen.

Über die reinen Zahlungsverpflichtungen hinaus gibt es allerdings auch noch den Sachverhalt der Umschuldung. Da hierzu zunächst Kredite bei einem oder mehreren Kreditinstituten aufgenommen werden müssen, bevor in gleicher Höhe Kredite bei einem oder mehreren Kreditinstituten abgelöst werden können, erhöht sich der Kreditbedarf bei Umschuldungen für ein paar Stunden bis maximal ein paar Tage um den entsprechenden Betrag.

Umschuldungen können entweder unumgänglich sein, da die bisherigen Kredite auslaufen, aber auch unabhängig davon wirtschaftlich sinnvoll sein, da tagesaktuell bessere Kreditkonditionen verfügbar sind, mit denen andere Kredite mit schlechteren Konditionen abgelöst werden können.

So konnten bspw. im Sommer dieses Jahres per 30.07.2025 durch die Umschuldung mehrerer bestehender Kredite monatliche Einsparungen von rd. 113.500 Euro oder 1.362.000,00 Euro/Jahr generiert werden. Für die Umschuldung war es jedoch für wenige Tage erforderlich, kurzfristig Kredite in Höhe von rd. 175 Mio. € zusätzlich aufzunehmen.

Zuletzt und auch absehbar handelt es sich bei Umschuldungen regelmäßig um dreistellige Millionenbeträge. Dieser Abstand zur maximalen Kreditermächtigung sollte somit immer über den eigentlichen Bedarf hinaus verfügbar sein, um handlungsfähig zu bleiben.

Mit dieser Vorlage soll somit zum einen sichergestellt werden, dass die bisherige Kreditermächtigung formal und von den Banken akzeptiert auch über das Jahr 2025 hinaus gilt, für die sie zuletzt per Vorlage und ohne Satzungsänderung beschlossen wurde. Zum anderen beinhaltet diese Vorlage auch eine Erhöhung von 1,2 Mrd. Euro auf 1,5 Mrd. Euro, da die 1,2 Mrd. Euro auf den Bedarf für 2025 abgestellt waren, noch unklar ist, wann es eine gültige Satzung für 2026 samt Kreditermächtigung geben wird und eine schrittweise Erhöhung des Betrages für alle Beteiligten nur einen zusätzlichen Aufwand darstellt.

Der aktuelle Stand der Liquiditätskredite zum 06.11.2025 beläuft sich auf rd. 1,0 Mrd. Euro. Zwischenzeitlich betrug dieser bei einer Umschuldung allerdings auch schon nahezu 1,2 Mrd. Euro. Im Weiteren finden sich noch ergänzende rechtliche Herleitungen zum zuvor beschriebenen inhaltlichen Hintergrund dieser Vorlage:

Grundsätzlich beinhaltet die Haushaltssatzung in § 5 den Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen. Für das Haushaltsjahr 2025 der Stadt Leverkusen beträgt dieser Höchstbetrag in Ermangelung einer Satzung für 2025 aufgrund eines entsprechenden Ratsbeschlusses 1,2 Mrd. €, siehe Vorlage Nr. 2025/3406.

Vor dem Hintergrund der finanziellen Rahmenbedingungen der Stadt Leverkusen kann der Entwurf der Haushaltssatzung 2026 inklusive der mittelfristigen Finanzplanung erst im ersten Quartal 2026 durch die Verwaltung in den Rat eingebracht werden. Daher unterliegt die Bewirtschaftung des Haushalts 2026 bis zu einer öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 82 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Diese Norm enthält jedoch keine expliziten Vorgaben bezüglich der Kreditaufnahme von Liquiditätskrediten im Rahmen der haushaltslosen Zeit bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung. Nach § 75 GO NRW hat die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Ferner hat die Gemeinde nach § 89 GO NRW ihre Zahlungsfähigkeit durch eine angemessene Liquiditätsplanung sicherzustellen. Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen kann die Gemeinde Kredite zur Liquiditätssicherung bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

Die mit Datum 27.10.2025 beschlossene Haushaltssatzung 2025 weist Defizite im Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit in Höhe von 304.017.700 Euro aus, siehe Vorlage Nr. 2025/3235. Die darin enthaltene mittelfristige Finanzplanung für die Haushaltsjahre 2026 ff. weist Defizite im Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit für das Jahr 2026 von ca. 166.000.000 Euro und im gesamten Zeitraum 2025 bis 2028 von ca. 850.000.000 Euro in der Finanzrechnung aus. Unter Berücksichtigung des Anfangsbestandes der Liquiditätskredite per 01.01.2025 und des zu berücksichtigenden Cashpoolings zeigen erste Prognosen für 2026 einen Gesamtliquiditätsbedarf von 1,5 Mrd. Euro. Das bedeutet, der bisherige Kreditrahmen ist trotz Haushaltssperre nicht auskömmlich. Auch in solchen Fällen muss die Gemeinde gleichwohl Auszahlungen entsprechend ihrer eingegangenen Zahlungsverpflichtungen an Dritte nachkommen.

Eine Überschreitung des Kreditrahmens ist nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht vorgesehen. Für den Fall, dass es zu finanziellen Nachteilen der Stadt kommen sollte (bspw. Erhöhung des Liquiditätszinssatzes über den bestehenden Kreditrahmen hinaus), könnte nach den Kommentierungen zu § 89 Abs. 2 GO NRW eine treuwidrige Handlung vorliegen, die das Tatbestandsmerkmal der Untreue erfüllen könnte. Daher duldet die Entscheidung keinen Aufschub.

Aufgrund der oben festgestellten fehlenden rechtlichen Vorgabe bei der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung bedarf es daher einer Festsetzung des Höchstbetrages für Kredite zur Liquiditätssicherung durch einen Beschluss des Rates für das Haushaltsjahr 2026. Diese Ermächtigung kann daher auch in der Zeit ihrer weiteren Geltung (bis zum Erlass einer neuen Haushaltssatzung) durch den Rat unter Beachtung des notwendigen Mehrbedarfs geändert bzw. angepasst werden. Ein entsprechender Ratsbeschluss stellt deshalb auch keine „Nachtragssatzung“ im Sinne der Vorschrift des § 81 GO NRW dar.

Um die dauerhafte Zahlungsfähigkeit der Stadt Leverkusen sicherstellen zu können, wird der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, daher vom Rat der Stadt Leverkusen auf 1,5 Mrd. € festgesetzt. Die im Entwurf des Haushalts 2026 enthaltene Haushaltssatzung wird im § 5 ebenfalls diesen Betrag ausweisen. Eine entsprechende Anpassung der jeweiligen Haushaltssatzungen erfolgt mit den kommenden Haushaltsaufstellungen.

Begründung der einfachen Dringlichkeit:

Um eine notwendige Beschlussfassung noch im laufenden Turnus zu erreichen und die Handlungsfähigkeit der Stadt Leverkusen zu erhalten, legt die Verwaltung diese Vorlage den Gremien zur Beratung bzw. Entscheidung zum Nachtragstermin vor.